

BESCHLUSS Nr. 804/2004/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 21. April 2004****zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

und der Haushaltslinie B5-9 1 0 („Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung“) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 280, Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs, ⁽¹⁾

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, ⁽²⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es unter Wahrung der gegenwärtigen ausgewogenen Aufgabenverteilung zwischen der einzelstaatlichen Ebene und der Gemeinschaftsebene sämtliche verfügbaren Mittel zu nutzen.
- (2) Maßnahmen, die insbesondere darauf abstellen, den Informationsaustausch zu verbessern, Studien bzw. Schulungen durchzuführen oder technische oder wissenschaftliche Unterstützung auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung zu leisten, tragen spürbar zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bei.
- (3) Es ist daher zweckmäßig, Maßnahmen in diesem Bereich zu fördern und auf darin tätige Einrichtungen durch die Gewährung von Betriebskostenhilfen zu unterstützen. Die Erfahrung zeigt, dass eine derartige Unterstützung auf Gemeinschaftsebene in Verbindung mit den auf nationaler Ebene durchgeführten Fördermaßnahmen sinnvoll ist.
- (4) Bis zum Jahr 2003 erfolgte die Unterstützung von Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Mittel aus den Haushaltslinien A03600 und A03010 („Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen im Bereich der Verbände der europäischen Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft“)

- (5) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ sieht in Artikel 112 strenge Bedingungen für eine Finanzhilfe bei bereits begonnenen Maßnahmen, die im Basisrechtsakt festgelegt sind, vor.
- (6) Es ist mithin zweckmäßig, einen solchen Basisrechtsakt zu erlassen, um durch die Annahme dieses Beschlusses zur Auflage eines strukturierten, einschlägigen, fachübergreifenden und auf Dauer angelegten Aktionsprogramms der Gemeinschaft sämtliche bestehenden Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll zusammenzufassen und zu vervollständigen.
- (7) Ferner ist es erforderlich, dieses Programm für sämtliche Mitgliedstaaten und Nachbarländer zu öffnen, denn es ist wichtig, über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus einen effektiven und gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sicherzustellen.
- (8) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben sich bei der Verabschiedung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein solcher Basisrechtsakt mit dem Haushaltsjahr 2004 in Kraft tritt.
- (9) Im Rahmen der Modalitäten für die Unterstützung gilt es ferner, der Besonderheit der auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft tätigen Einrichtungen Rechnung zu tragen.
- (10) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽⁴⁾ bildet.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 30.12.2003, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. April 2004.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Berichtigung im ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

- (11) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) über die Durchführung dieses Programms und einen Schlussbericht dieses Amtes über die Verwirklichung der Ziele des genannten Programms vorlegen.
- (12) Dieser Beschluss beachtet die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (13) Finanzhilfen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, die im Rahmen von Programmen zur gerichtlichen Verfolgung gewährt werden, werden von diesem Beschluss nicht berührt —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Ziel des Programms

(1) Mit diesem Beschluss wird ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft eingerichtet. Das Programm trägt die Bezeichnung „Hercule“.

(2) Das Programm soll durch die Förderung von Maßnahmen und die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe der im Anhang genannten und in den jährlichen Finanzhilfeprogrammen detailliert dargelegten allgemeinen Kriterien zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft beitragen. Es berücksichtigt die grenz- und fachübergreifenden Aspekte. Es stellt vorrangig darauf ab, dass die geförderten Maßnahmen inhaltlich konvergieren, damit auf Grund von Überlegungen über bestmögliche Praktiken ein effektiver und gleichwertiger Schutz gewährleistet wird, der den unterschiedlichen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Artikel 2

Zugang zum Programm

(1) Um für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Maßnahme zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in Frage zu kommen, muss der Empfänger dieser Finanzhilfe die im Anhang genannten Bestimmungen erfüllen. Die Maßnahme muss im Einklang mit den Prinzipien stehen, die der Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zugrunde liegen und die spezifischen Kriterien erfüllen, die nach Maßgabe der vorrangigen Ziele des jährlichen Finanzhilfeprogramms in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt werden und die im Anhang genannten allgemeinen Kriterien näher bestimmen.

(2) Um für die Gewährung einer Betriebskostenhilfe der Gemeinschaft im Rahmen des fortlaufenden Arbeitsprogramms einer Einrichtung, die Ziele von allgemeinem europäischen

Interesse auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft verfolgt, in Frage zu kommen, muss die betreffende Einrichtung die im Anhang genannten allgemeinen Kriterien erfüllen.

(3) Die Anträge auf Gewährung einer Betriebskostenhilfe der Gemeinschaft müssen alle erforderlichen Informationen enthalten, damit die Kommission die Empfänger auswählen kann, und zwar in Bezug auf:

- die Art der Einrichtung,
- die Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,
- die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Maßnahmen,
- sämtliche Bewertungskriterien nach Nummer 4 des Anhangs.

Artikel 3

Teilnahme von Ländern außerhalb der Gemeinschaft

Neben Antragstellern bzw. Einrichtungen in den Mitgliedstaaten können auch Antragsteller und Einrichtungen Begünstigte dieses Programms sein, wenn sie ansässig sind:

- a) in den beitretenden Ländern, die am 16. April 2003 den Beitrittsvertrag unterzeichnet haben;
- b) in den EFTA- bzw. EWR-Ländern, nach Maßgabe der im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- c) in Bulgarien oder Rumänien, nach Maßgabe der Bedingungen der Europa-Abkommen, ihren Protokollen und den Beschlüssen der Assoziationsräte;
- d) in der Türkei, wobei die Teilnahmebedingungen gemäß dem Beschluss 2002/179/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ festzulegen sind.

Artikel 4

Auswahl der Empfänger

(1) Das Programm betrifft eine Art von Gewährungsverfahren mittels einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für alle Begünstigten.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 27.

(2) Die Auswahl der mit Finanzhilfen für Maßnahmen geförderten Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und nach Maßgabe der vorrangigen Ziele des jährlichen Finanzhilfeprogramms, durch das die im Anhang genannten allgemeinen Kriterien näher bestimmt werden. Die Vergabe einer Finanzhilfe für eine Maßnahme im Rahmen des vorliegenden Programms erfolgt gemäß den im Anhang genannten allgemeinen Kriterien.

(3) Die Auswahl der mit Betriebskostenhilfen geförderten Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Die Vergabe einer Betriebskostenhilfe im Rahmen des fortlaufenden Arbeitsprogramms einer geförderten Einrichtung erfolgt gemäß den im Anhang genannten allgemeinen Kriterien. Auf der Grundlage des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen stellt die Kommission im Einklang mit Artikel 116 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 die Liste der geförderten Einrichtungen mit den beschlossenen Beträgen auf.

Artikel 5

Gewährung der Finanzhilfe

(1) Mit der Finanzhilfe für eine Maßnahme darf nicht der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben finanziert werden. Der Betrag einer im Rahmen des vorliegenden Programms gewährten Finanzhilfe darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 50 % der förderfähigen Ausgaben für technische Unterstützung;
- b) 80 % der förderfähigen Ausgaben für Schulungsmaßnahmen, für die Förderung des Austauschs von Fachpersonal und die Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen, sofern es sich um die unter Nummer 2 erster Gedankenstrich des Anhangs genannten Empfänger handelt;
- c) 90 % der förderfähigen Ausgaben für die Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen und anderes, sofern es sich um die unter Nummer 2 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Empfänger handelt.

(2) Der Betrag einer im Rahmen des vorliegenden Programms gewährten Betriebskostenhilfe darf 70 % der förderfähigen Ausgaben der Einrichtung in dem Kalenderjahr, für das die Finanzhilfe gewährt wird, nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 wird bei wiederholter Gewährung einer Betriebskostenhilfe zugunsten einer Einrichtung deren Betrag degressiv angesetzt. Bei Gewährung einer Betriebskostenhilfe

an eine Einrichtung, zu deren Gunsten bereits im Vorjahr eine derartige Finanzhilfe gewährt wurde, ist diese erneute Finanzhilfe der Gemeinschaft um mindestens 10 % geringer als die des Vorjahres.

Artikel 6

Finanzbestimmungen

(1) Dieses Programm beginnt am 1. Januar 2004 und endet am 31. Dezember 2006.

(2) Der Finanzrahmen für die Durchführung des vorliegenden Programms wird für den Zeitraum 2004 bis 2006 auf 11 775 000 EUR festgelegt.

(3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat

- a) bis zum 30. Juni 2006 einen Bericht des OLAF über die Durchführung des Programms und die Zweckmäßigkeit seiner Fortsetzung;
- b) bis zum 31. Dezember 2007 einen Bericht des OLAF über das Erreichen der Ziele des vorliegenden Programms. In diesem Bericht, der sich auf die von den Finanzhilfeempfängern erzielten Ergebnisse gründet, wird insbesondere bewertet, wie effizient diese im Hinblick auf das Erreichen der in Artikel 1 und im Anhang genannten Ziele arbeiten.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Straßburg am 21. April 2004.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. ROCHE

ANHANG

1. UNTERSTÜTZTE MASSNAHMEN

Das in Artikel 1 festgelegte allgemeine Ziel bezweckt, den Bereich der Prävention und Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Betrugsdelikten auf Gemeinschaftsebene zu verstärken, indem einschlägige Maßnahmen und in diesem Bereich tätige Einrichtungen gefördert werden.

Bei den Maßnahmen der Einrichtungen, die gemäß Artikel 2 einen Beitrag zur Verstärkung der Gemeinschaftstätigkeit und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit leisten können, handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen,
- Förderung von wissenschaftlichen Studien und Diskussion über die Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,
- Koordinierung von Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,
- Schulung und Sensibilisierung,
- Förderung des Austauschs von Fachpersonal,
- Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse über die Gemeinschaftstätigkeit,
- Entwicklung und Bereitstellung spezieller EDV-Hilfsmittel,
- technische Unterstützung,
- Förderung und Intensivierung des Datenaustauschs.

2. DURCHFÜHRUNG DER UNTERSTÜTZTEN MASSNAHMEN

Die Maßnahmen der Einrichtungen, die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Programms in Frage kommen und die Ziele von allgemeinem europäischen Interesse auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft oder Ziele der einschlägigen Politik der Europäischen Union verfolgen, sind insbesondere Teil der Maßnahmen, die auf ein verstärktes Vorgehen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Schutzes ihrer finanziellen Interessen abstellen.

Gemäß Artikel 2 haben folgende Einrichtungen Zugang zum Programm:

- nationale oder regionale Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats oder eines der in Artikel 3 genannten, nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten, die die Verstärkung der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft fördern;
- Forschungs- und Lehranstalten, die seit mindestens einem Jahr Rechtspersönlichkeit besitzen, in einem Mitgliedstaat oder in einem der in Artikel 3 genannten, nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten ansässig und tätig sind und die Verstärkung der Gemeinschaftstätigkeit auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft fördern;
- gemeinnützige Einrichtungen, die seit mindestens einem Jahr Rechtspersönlichkeit besitzen und in einem Mitgliedstaat oder in einem der in Artikel 3 genannten, nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten rechtmäßig gegründet sind und die Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft fördern.

Zur Unterstützung der ständigen Tätigkeit derartiger Einrichtungen kann eine jährliche Betriebskostenhilfe gewährt werden.

3. AUSWAHL DER EMPFÄNGER

Die Auswahl der Empfänger einer Finanzhilfe für eine Maßnahme oder einer Betriebskostenhilfe gemäß Nummer 2 erfolgt auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

4. BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR FINANZHILFEANTRÄGE

Die Finanzhilfeanträge für Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Anträge auf Betriebskostenhilfen werden nach Maßgabe folgender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung der vorgeschlagenen Maßnahme mit den Zielen des vorliegenden Programms,
- ergänzender Charakter der vorgeschlagenen Maßnahme gegenüber anderen geförderten Maßnahmen,
- Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme (konkrete Möglichkeiten zur Durchführung mit den vorgeschlagenen Mitteln),
- Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Maßnahme,
- durch die vorgeschlagene Maßnahme erzielter zusätzlicher Nutzen,
- Größe der Zielgruppe der vorgeschlagenen Maßnahme,
- grenz- und fachübergreifende Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahme,
- Größe des durch die vorgeschlagene Maßnahme abgedeckten geografischen Bereichs.

5. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Im Rahmen von Nummer 2 werden bei der Festsetzung der Höhe der Finanzhilfe nur die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erforderlichen förderfähigen Ausgaben berücksichtigt.

Förderfähig sind ferner die Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme von Vertretern der Balkanländer, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für die Länder Südosteuropas teilnehmen ⁽¹⁾, und bestimmter Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ⁽²⁾.

6. KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- 6.1. Der Empfänger einer Betriebskostenhilfe hält sämtliche Belege über die im Laufe des Jahres, für das die Finanzhilfe gewährt worden ist, getätigten Ausgaben, insbesondere die geprüfte Finanzübersicht, fünf Jahre ab der Schlusszahlung zur Verfügung der Kommission. Der Finanzhilfeempfänger sorgt dafür, dass gegebenenfalls die Belege, die sich im Besitz der Partner oder der Mitglieder befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.
- 6.2. Die Kommission kann die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr bestimmte externe Einrichtung überprüfen lassen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.
- 6.3. Den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission beauftragten Personen wird in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, gewährt.
- 6.4. Der Rechnungshof und das OLAF haben in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die unter Nummer 6.3. genannten Personen; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.
- 6.5. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten nimmt die Kommission im Rahmen dieses Programms Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ⁽³⁾ vor. Gegebenenfalls führt das OLAF Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ durch.

⁽¹⁾ Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Serbien und Montenegro, Bosnien und Herzegowina sowie Kroatien.

⁽²⁾ Belarus, Republik Moldau, Russische Föderation, Ukraine.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

7. PROGRAMMVERWALTUNG

Die Kommission kann auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse auf Sachverständige zurückgreifen sowie auf alle weiteren Formen der technischen und administrativen Unterstützung (mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand), die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Ferner kann sie Studien finanzieren und Zusammenkünfte von Sachverständigen veranstalten, die dazu geeignet sind, die Durchführung des Programms zu erleichtern, und sie kann Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung und Verbreitung durchführen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels verbunden sind.
